

Satzung  
des  
TSV Neustadt in Holstein e.V.

Neustadt, 24.03.2026



## § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Neustadt e.V. (abgekürzt TSV Neustadt in Holstein, nachstehen TSV Neustadt genannt). Er hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 70610 eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.
- (3) Der TSV Neustadt ist Mitglied
  - im Kreissportverband Ostholstein
  - im Landessportverband Schleswig-Holstein
  - Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Sparten in den entsprechenden Fachverbänden an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der TSV Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der TSV Neustadt betreibt die planmäßige Pflege und Förderung des Sports. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
  - Einsatz, Aus- und Fortbildungen von Übungsleitern, Trainern, Helfern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern.Der Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- (3) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII.
- (4) Der TSV Neustadt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (5) Mittel, die dem TSV Neustadt zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV Neustadt. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des TSV Neustadt entsprechen und/oder durch unangemessen hohe Vergütung ist unzulässig.
- (7) Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
- (8) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

## § 3 – Gliederung

- (1) Für jede im TSV Neustadt betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch den Beschluss des Beirat eine eigene, selbständige Sparte gegründet werden.

- (2) Die Sparten regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Spartenordnung festgelegt werden, der vom Erweiterten Vorstand zugestimmt werden muss.
- (3) Sparten können auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes, nach Rücksprache mit der betroffenen Sparten, einer Sparten fusionieren werden.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im TSV Neustadt voraus.

## § 4 – Mitgliedschaften

- (1) Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im TSV Neustadt werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Spartenversammlungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Spartenversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Stimmrecht von Personen unter 16 Jahren kann an einen Erziehungsberechtigten übertragen werden. Der Erziehungsberechtigte muss nicht Mitglied des TSV Neustadt sein.
- (5) Durch Beschluss des Beirates kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.
- (6) Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TSV Neustadt jedoch finanziell bei der Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des TSV Neustadt ist ihnen erlaubt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

## § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines digital ausgefüllten Antrages, der an den Verein zu richten ist. Alternativ kann die Anmeldung während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle erfolgen.
- (2) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

## § 6 – Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder und Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Mitglieder vor vollendeten 18. Lebensjahr haben kein passives Wahlrecht.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem TSV Neustadt gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung und seiner Ordnungen bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.

## § 7 – Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit des Vereins

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der TSV Neustadt ist überparteilich, überkonfessionell und ethisch neutral. Alle Formen der militärischen Ausbildung sind ausgeschlossen.
- (2) Er fördert die Integration und Inklusion aller Mitglieder.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer oder verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

(6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den Ehrenkodex (Anhang des Übungsleitervertrages) hinsichtlich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen zu unterschreiben.

(7) Näheres regelt die Jugendordnung und das Jugendschutzkonzept.

## § 8 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, der für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung zuständig ist.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV Neustadt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TSV Neustadt einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den TSV Neustadt entstanden sind. Diese sind nur erstattungsfähig, wenn die Tätigkeit vorher vom Vorstand genehmigt wurde.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TSV Neustadt, die vom Beirat erlassen und geändert wird, diese ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins

## § 9 – Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Erweiterte Vorstand
  - d) Die Beisitzer
  - e) Der Jugendvorstand
  - f) Der Ehrenrat

## § 10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des TSV Neustadt ist die Mitgliederversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Erweiterten Vorstand sowie des Rechnungsabschlusses und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige zugewiesene Vorgänge
  - Beschlussfassung über Maßnahmen bei Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unzulässigkeiten
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, gemäß § 19
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden, oder wenn es
- a) Der Vorstand beschließt oder
  - b) 10 v.H. der stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitteilen, ob die Versammlung als Präsenz- Online- oder Hybridversammlung stattfinden soll. Im Falle von Online- oder Hybridversammlungen legt der Vorstand in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest, die insbesondere sicherstellen, dass nur berechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfachen Mehrheit beschließt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage des TSV Neustadt unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Tagesordnung beigefügt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Sport, durch dessen Stellvertreter oder durch eine gewählte Versammlungsleitung geleitet. Der Protokollführer ist der Vorstand Verwaltung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11 – Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Sorgeberechtigten der unter 16 Jahre alten Mitglieder können das Stimmrecht für sie ausüben.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des TSV Neustadt.
- (6) Kurzzeitmitglieder haben kein Stimm-/Wahlrecht.
- (7) Mitglieder, denen kein Stimm-/Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## § 12 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand des TSV Neustadt gehören als zu wählende Mitglieder an:
  - a) Vorstand Sport, gewählt nach § 26 BGB
  - b) Vorstand Finanzen, gewählt nach § 26 BGB
  - c) Vorstand Verwaltung, gewählt nach § 26 BGB
  - d) Gerichtlich und außergerichtlich wird der TSV Neustadt durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
  - e) Die Mitglieder des Vorstandes des TSV Neustadt werden für 3 Jahre gewählt. Jeweils um 1 Jahr versetzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und Beauftragten und berichtet dem Beirat über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung, die vom Vorsitzenden Verwaltung bzw. dem Geschäftsführer geleitet wird.
- (4) Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Beirat wird informiert.
- (5) Der Vorstand hat mindestens einmal im Halbjahr eine Sitzung abzuhalten. Diese ist vom Vorstand Sport oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Spartenversammlungen sind von den Abteilungen über die Geschäftsstelle dem Vorstand zu melden.

## § 13 - Der Erweiterte Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand des TSV Neustadt gehören als zu wählende Mitglieder an:
  - a) Vorstand Sport
  - b) Vorstand Finanzen
  - c) Vorstand Verwaltung
  - d) Beisitzer 1
  - e) Beisitzer 2
  - f) Beisitzer 3
  - g) Beisitzer 4
- (2) Die Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt.
  - a) In geraden Jahren Beisitzer 1 und Beisitzer 3
  - b) In ungeraden Jahren Beisitzer 2 und Beisitzer 4
- (3) Die Beauftragten für bestimmte Aufgaben werden befristet oder unbefristet vom Erweiterte Vorstand berufen. Sie können jederzeit abberufen werden
- (4) Der Erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Sparten unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Erweiterten Vorstand fordern. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## § 14 – Der Beirat

- (1) Dem Beirat des TSV Neustadt gehören an:
  - (a) Vorstand Sport
  - (b) Vorstand Finanzen
  - (c) Vorstand Verwaltung
  - (d) Beisitzer 1
  - (e) Beisitzer 2
  - (f) Beisitzer 3
  - (g) Beisitzer 4
  - (h) Jugendvorstand
  - (i) Spartenleiter
  - (j) Eingeladene Beauftragte (ohne Stimmrecht)
- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen.
- (2) Die Spartenleiter können im Verhinderungsfall vertreten werden. Die Spartenleiter können sich je nach Bedarf durch Mitglieder der Spartenleitung ergänzen. Stimmrecht im Beirat haben die Leiter der einzelnen Sparten bzw. deren Vertreter.
- (3) Über die Beiratssitzung muss ein Protokoll geführt werden und vorm Verfasser unterschrieben werden.

## § 15 – Jugendvorstand

- (1) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des TSV Neustadt hat sich unter Berücksichtigung besonderer Interessen von Kindern und Jugendlichen eine eigene Ordnung zu schaffen. Dabei sind sowohl das Grundkonzept und die Satzung des Vereins zu berücksichtigen. Der Jugendwart, der zugleich Vorsitzender der Jugend im TSV Neustadt ist, ist auch Mitglied im Beirat. Er hat diesen über den Jugendsportbetrieb und Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist der Verbindungsorgan zu sämtlichen behördlichen und städtischen Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er in den Beiratssitzungen von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Der Vertreter hat in dem Fall Stimmrecht.
- (2) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 16 – Allgemeines zur Amtszeit von Organmitgliedern

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger des Amtes.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im TSV Neustadt voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein, wenn sie ein Amt antreten.

## § 17 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für eine Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand im voran gegangenen Jahr nicht angehört haben. Diese haben das Recht und die Pflicht sämtliche Kassengeschäfte zu überprüfen.
- (2) Stellen die Prüfer sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest und/oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Beirat schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich eine Beiratssitzung einzuberufen, die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes des TSV Neustadt.
- (4) Wahlen der Kassenprüfer
  - a) Prüfer 1
  - b) Prüfer 2 – wird im zweiten Jahr Prüfer 1

## § 18 – Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TSV Neustadt ausüben.
- (2) Die Aufgaben des Ehrenrates sind in einer Ehrenordnung geregelt, diese ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

## §19 – Der Geschäftsführer

- (1) Nach Beschluss des Beirates kann vom Vorstand ein Geschäftsführer auf Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages eingestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsvollmacht nur bis zu einem bestimmten Geschäftswert Gebrauch machen. Dieses wird in einer Geschäftsordnung definiert, diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Beirates beratend teil.

## § 20 - Ehrungen

- (1) Der Vorstand des TSV Neustadt kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um den TSV Neustadt und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Es können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

## § 21 – Ordnungen

Zur Durchführung und Durchsetzung der Satzung werden:

- a) eine Beitragsordnung
- b) eine Geschäftsordnung
- c) eine Finanzordnung
- d) eine Jugendordnung
- e) eine Datenschutzerklärung
- f) eine Ehrenordnung

erschaffen. Die Ordnungen müssen von 2/3 der Mitglieder des Beirates beschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Beirat weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung des TSV Neustadt.

## § 22 – Schlussbestimmungen

### a) Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des TSV Neustadt kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung des TSV Neustadt kann vom Vorstand oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- 3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abweichend beschließt.

### b) Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des TSV Neustadt oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TSV Neustadt an die Stadt Neustadt in Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 – Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 24.03.2026 beschlossen. Diese Satzung tritt dann sofort in Kraft und wird zur Eintragung in das Vereinsregister eingereicht. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen Ihre Gültigkeit.

Neustadt in Holstein, den 24.03.2026

Gez. Anett Virsnitis

1. Vorsitzende